



**Satzung des Reit- und Voltigiervereins  
Kirchhorst - Stadtgut Stelle e.V.**  
Mühlenweg 40, 30916 Isernhagen

**§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen Reit- und Voltigierverein Kirchhorst-Stadtgut Stelle e.V., hat seinen Sitz in Isernhagen und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hannover unter der Nummer

VR 2058 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und dem Niedersächsischen Reiterverband e.V. und ihren jeweiligen Gliederungen.

**§ 2 Zweck des Vereins / Zweckerreichung**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) insbesondere pferdesportlich im Breiten- und Freizeitsport aber auch im Bereich der Leistungsförderung im Wettkampfsport und des Gesundheitssports und auch aus der Perspektive von Integration und Inklusion.

Des Weiteren wirkt der Verein im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und Jugendförderung mit.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Durchführung von Unterricht, Schulungen und der Aus- und Fortbildung im Pferdesport auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen
- b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Vereinslehrpferden, Sportanlagen und Räumen
- c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern
- d) Durchführung von geeigneten Informations- und Bildungsveranstaltungen
- e) Durchführung von Turnieren und Wettbewerben, Freizeitsportangeboten und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch, religionsbezogen und ethnisch neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Es gibt aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht den Zielen des Vereins widerspricht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per Email mitzuteilen.

**§ 5 Beiträge, Gebühren, Entgelte**

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben. Zusätzlich können Gebühren, Aufnahmebeiträge und Entgelte erhoben werden.

Beiträge, Aufnahmebeiträge, Umlagen, und deren Änderungen sowie deren Fälligkeit müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Gebühren und Entgelte werden vom Vorstand festgelegt.

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Quartalsende möglich. Er ist schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn

- a) ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- b) ein Mitglied durch seine Handlungsweise das Ansehen und das Interesse des Vereins schädigt.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand Einspruch erheben, über den bei der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zu dieser Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des auszuschließenden Mitgliedes.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, auch die Ehrenmitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

**§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand  
- der Beirat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Annahme von Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen
- f) Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über Fusionen und Verschmelzungen
- h) Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, regelmäßig im ersten Quartal, statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe desselben Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Ein Moderator oder Wahlleiter kann von der Versammlung gewählt werden.

Die Einladung mit Nennung der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen elektronisch per E-Mail an die vom Mitglied genannte E-Mailadresse. Ansonsten erfolgt die Einladung schriftlich an die vom Mitglied genannte Postadresse.

Die Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe per Handzeichen. Beantragt mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.

Allgemeine Beschlüsse und Wahlen oder Abstimmungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht einer juristischen Person wird durch deren Vertreter wahrgenommen, die juristische Person hat eine Stimme.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, das die Beschlüsse und Ergebnisse der Versammlung wiedergibt.

## **§ 9 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

Dringlichkeitsanträge: Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der

Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Initiativanträge: Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Besondere Anträge: Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Wählbar in den Vorstand ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
- der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart
- der Sportwartin bzw. dem Sportwart

Zur Beschlussfassung tritt der Vorstand auf Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende, die Schriftführerin bzw. der Schriftführer, die Kassenwartin bzw. der Kassenwart und die Sportwartin bzw. der Sportwart. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

Einzelheiten enthält der Geschäftsverteilungsplan.

## **§ 11 Beirat**

Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern, davon nimmt ein Mitglied die Aufgaben der Jugendvertretung wahr, dieses Mitglied muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand lädt die Beiratsmitglieder zu seinen Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Beiratsmitglieder haben auf allen Vorstandssitzungen Rede- und Antragsrecht. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe desselben Grundes beantragen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Den drei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der Vereinsfinanzen.

Insbesondere einmal jährlich haben mindestens zwei von ihnen vor der Jahreshauptversammlung die Ausgaben des Vereins auf ihre Erforderlichkeit und ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Weiterhin obliegt den Kassenprüferinnen bzw. den Kassenprüfern die Prüfung der Kasse und der Bücher.

Über die Ergebnisse der Prüfungen ist der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen.

## **§ 13 Amtszeit, Abwahl, kommissarische Einsetzung**

Der Vorstand, die Mitglieder des Beirates und die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Amtsinhaberin bzw. ein Amtsinhaber, der bzw. die seine Amtsgeschäft gröblich vernachlässigt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann die Mitgliederversammlung durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers das Misstrauen aussprechen. Die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger ist bis zum Ablauf der regulären Amtszeit zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates vorzeitig durch Tod oder Rücktritt aus, so bestellt der Vorstand durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Vertretung. Der Vertreterin bzw. dem Vertreter obliegen alle Rechte und Pflichten der ausgeschiedenen Amtsinhaberin bzw. des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

## **§ 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der

1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die beiden Vorstandsmitglieder nach §26 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen Vermögen an die Bürgerstiftung Isernhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.